

Satzung der Hochschule Fulda- University of Applied Sciences zur Nutzung der Chipkarte als Studenausweis vom 7. März 2013

§ 1 Studenausweis

Studierende werden durch Immatrikulation Mitglieder der Hochschule Fulda. Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die Hochschule den immatrikulierten Studierenden einen Studenausweis im Sinne des § 5 Abs. 2 Hessische Immatrikulationsverordnung in Form einer Chipkarte aus. Die Chipkarte wird erstmals im Laufe des Sommersemesters 2013 an alle Studierenden ausgegeben.

§ 2 Datenschutz

Die mit der Chipkartenherstellung und- anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten der Studierenden unterliegen dem Hessischen Datenschutzgesetz und der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Daten, die im Zusammenhang mit der Chipkarte erhoben und gespeichert werden, dürfen nicht zum Zwecke der Profilbildung zusammengeführt und ausgewertet werden. Nach der zulässigen Nutzung werden die Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.

§ 3 Äußeres Erscheinungsbild der Chipkarte, Art und Umfang der gespeicherten Daten

(1) Auf der Oberfläche der Chipkarte werden sichtbar aufgebracht:

1. Logos der Hochschule und des Studentenwerks
2. Schriftzug „Studenausweis“
3. Vor- und Nachname der oder des Studierenden, ggf. akademischer Titel, Namenszusatz
4. Geburtsdatum
5. Lichtbild der oder des Studierenden
6. Matrikelnummer
7. Schriftzug der Hochschul-, Landes- und Stadtbibliothek
8. Bibliotheksleseausweisnummer und deren Barcode
9. Gültigkeitsdauer des Studenausweises
10. ggf. ein Aufdruck, dass der Studenausweis zugleich als Semesterticket dient.

(2) Im Datenspeicher (Mikrochip) der Chipkarte werden in digitaler Form folgende Daten gespeichert:

1. die Matrikelnummer
2. die Bibliotheksleseausweisnummer
3. „gültig von“ (Tag der Kartenherstellung) und „gültig bis“
4. Der aktuelle Guthabenbetrag der elektronischen Geldbörse nach § 5
5. Personenkennziffer für die Rabattierung der Speisen des Studentenwerks Gießen
6. Hochschulkennung 6290 für Fulda
7. Schließ-ID für Garderobenschränke

(3) Die Hochschule behält sich vor, freie Speicherbereiche des Chips für künftige Anwendungen zu verwenden. Solche additiven Funktionalitäten bedürfen einer entsprechenden Satzungsänderung.

§ 4 Funktionen der Chipkarte

- (1) Die Chipkarte nach § 1 dient als
 1. optischer Studenausweis
 2. elektronischer Studenausweis
 3. elektronische Geldbörse im Bereich der Hochschule und des Studentenwerks für bargeldlose Zahlung
 4. Leseausweis für das Bibliothekssystem
 5. Ggf. Berechtigungsnachweis für das Semesterticket
 6. Elektronischer Schlüssel für Garderobenschränke
- (2) Die Chipkarte wird nicht zum Zweck der elektronischen Anwesenheitskontrolle verwendet.

§ 5 Elektronische Geldbörse

- (1) Die auf der Chipkarte eingerichtete elektronische Geldbörse kann als nicht kontogebundene Geldkarte zur bargeldlosen Zahlung von Kleinbeträgen in Einrichtungen der Hochschule und des Studentenwerks genutzt werden, die über das Studentenwerk abgerechnet werden. Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym durch das Kassensystem, das vom Studentenwerk Gießen als Systembetreiber verwendet wird. Buchungen werden lediglich unter der Kartenseriennummer, nicht unter der Personenkennung vorgenommen.
- (2) Die Geldbörse kann nur bis zu einem vom Systembetreiber festgelegten Maximalbetrag aufgeladen werden..

§ 6 Semesterticket

Der Studenausweis wird grundsätzlich mit Semesterticketberechtigung ausgestellt. Beantragt eine Studierende oder ein Studierender die Rückzahlung des Beitrags für das Semesterticket beim Allgemeinen Studierendenausschuss, ist nach Genehmigung des Antrags der Studenausweis für das laufende Semester durch Entfernung des Semesterticketaufdrucks zu aktualisieren. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen dem AStA und der Hochschule. Die Rückzahlung des Semesterticketbetrages erfolgt anschließend durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 7 Ausgabe der Chipkarte

- (1) Für die Herstellung der Chipkarte muss die oder der Studierende mit dem Antrag auf Immatrikulation ein aktuelles farbiges Lichtbild im Format eines üblichen Passbildes abgeben bzw. es wird vor Ort im Studienbüro erstellt. Bei der erstmaligen Einführung der Chipkarte gilt dies auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden im Sommersemester 2013.
- (2) Die Chipkarte wird von der Hochschule ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt persönlich an den oder die Studierende oder an eine schriftlich bevollmächtigte Person. Bei der Übergabe ist ein Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) als Identitätsnachweis vorzulegen. Ort, Zeit und Verfahren bei der Ausgabe werden von der Hochschule auf geeignete Weise bekannt gegeben. Alternativ kann die Chipkarte auf dem Postweg als Einschreiben versandt werden.

- (3) Die Chipkarte wird kostenfrei ausgegeben und bleibt Eigentum der Hochschule. Bei der Exmatrikulation wird die Chipkarte ungültig und gesperrt. Sie muss nicht zurückgegeben werden. Ein bestehendes Guthaben der Geldbörse wird erstattet.

§ 8 Rückmeldung und Ausweisverlängerung

Der Studienausweis ist nur bis zum Ablauf des aufgedruckten Datums gültig. Nach erfolgter Rückmeldung wird das Gültigkeitsdatum an einem der dafür vorgesehenen Aktualisierungsterminals durch die Studierenden selbst aktualisiert.

§ 9 Ausweisverlust, Ausweiserneuerung, Rückgabe

- (1) Der Verlust des Studienausweises ist der Hochschule unverzüglich anzuzeigen. Die Sperrung ist persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person im Studienbüro der Hochschule zu beantragen. Durch die Sperrung wird der Studienausweis ungültig. Die Sperrung bezieht sich auf die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Funktionen und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.
- (2) Für die Anfertigung und Ausgabe einer neuen Chipkarte ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in der jeweiligen Fassung ergibt.
- (3) Die Kosten für die Neuausstellung einer unbrauchbar gewordenen Chipkarte trägt die Hochschule, wenn der Austausch allein wegen eines technischen Defekts erfolgt, dessen Ursache von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Hat die oder der Studierende die Ursache für die Unbrauchbarkeit der Chipkarte zu vertreten (z. B. durch unsachgemäße mechanische Beanspruchung), erfolgt der Ersatz nach Abs. 2.

§ 10 Haftung, Missbrauch

- (1) Eine Haftung der Hochschule für etwaige Schäden beim Gebrauch der Chipkarte ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von Beschäftigten oder anderen Beauftragten der Hochschule vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (2) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt auch im Zusammenhang mit den von anderen Systembetreibern zur Verfügung gestellten Funktionen der Chipkarte.
- (3) Wenn Anhaltspunkte für einen Missbrauch des elektronischen Studienausweises vorliegen, kann die Hochschule die Chipkarte sperren. Von einer derartigen Sperrung sind die Hochschulleitung sowie die oder der Betroffene unverzüglich zu informieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Fulda, 8. März 2013

gez.
Prof. Dr. Karim Khakzar